

Änderungsanregungen

zum 3. ÄndG KiföG M-V

Diskussionsgrundlage in der am 21.04.2010
gegründeten Stadt Elternvertretung
TaKiKiHo
(Tagespflege-Kindertageseinrichtungen)
Neubrandenburg

1

- Rechtsfehler: §§ 1 (5), 6 (1), 9 (4), 9a
- Tatsächliche („handwerkliche“) Fehler: §§ 3 (4), 6 (2), 11a
- Kritikwürdige Regelungen:
§§ 1 (4), 3 (1), (2), (5), 8 (2), 9 (1), (2), 10 (2) Nr.4, (4), (5), (8)
10 a (3), 11, 21
- entstandene/verbliebene Regelungslücken: §§ 5, 6, 8, 8a, 8b, 10a

(den Überlegungen liegt der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13.04.2010 zugrunde)

Rechtsfehler

§ 1 Ziele und Inhalte der individuellen Förderung

(5) Grundlagen der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig eine Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Ergebnisse sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten. Sie werden mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten den Grundschulen sowie den Horten zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen. Die Einwilligung ist ein Jahr aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten. Willigen die Personensorgeberechtigten nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation ein Jahr, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten.

Eine gezielte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses greift in die Rechte des Kindes aus Art.1 GG (Menschenwürde) und 2 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) sowie Art.16 UN-Menschenrechtskonvention ein. Auch Kinder haben das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. Die Beachtung dieses Rechtes wird von den Eltern treuhänderisch wahrgenommen. Unter Beachtung des Kindeswohls können Eltern für ihre Kinder gegen Datenschutzverstöße vorgehen, Einverständniserklärungen abgeben und Entscheidungen über die Verwendung von Daten treffen. Aber auch Rechte der Eltern aus Art.1 und 2 GG können berührt sein, wenn Äußerungen von ihnen in der Dokumentation festgehalten werden. Der Formulierung in Satz 7 kann – diesen Grundsätzen folgend- so wie formuliert nicht zugestimmt werden:

1. Bei Nichteinwilligung der Personensorgeberechtigten sind die Unterlagen sofort zu vernichten. So wie formuliert, könnten die Unterlagen zwischen Nichteinwilligung und Vernichtung doch noch entgegen den Interessen der Personensorgeberechtigten verwendet werden. Dies entspricht nicht datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Aus § 13 Absatz 2 Nr.4 DSG M-V (Datenschutzgesetz) „Berichtigen, Sperren und Löschen“ ergibt sich:

„(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

4. ihre Speicherung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe nicht mehr erforderlich ist.“

§ 1 (5) Satz 7 verstößt somit gegen das Landesdatenschutzgesetz. Dieser Verstoß wird auch nicht dadurch behoben, dass mit besonderer Betonung von einer „datenschutzgerechten Vernichtung“ die Rede ist.

2. Es verwundert, dass nur auf die Möglichkeit einer Vernichtung der Unterlagen abgestellt wird. Die Unterlagen gehören dem Kind und in dessen Vertretung dessen Personensorgeberechtigten! Sie können somit neben einer Vernichtung der Unterlagen auch deren Herausgabe verlangen. Warum im Gesetz nur die Möglichkeit einer Vernichtung vorgeschrieben wird, ist daher nicht nachvollziehbar.

3. Es fehlt an einer Regelung über die Vernichtung der Unterlagen generell. So wie formuliert, ist es fraglich, wann die Unterlagen einer Vernichtung oder einer endgültigen Herausgabe an die Eltern zuzuführen sind. Denkbar wäre, auf den zeitlichen Reglungsrahmen des Gesetzes abzustellen. Dann müssten die Unterlagen nach Beendigung von Grundschule und Hort vernichtet oder an die Eltern herausgegeben werden. Denkbar ist aber auch die Weitergabe der Unterlagen an den jeweils nächsthöheren Schultyp. Um eine angemessene zeitliche Begrenzung der Nutzungsdauer der Unterlagen zu erreichen, ist eine Regelung dieser erforderlich.

Auch Satz 6 kann so wie formuliert nicht zugestimmt werden.

Zum einen ist nicht eindeutig geregelt, bei welcher Institution die Einwilligung aufbewahrt werden soll. Bei der Kita? Weil sie hier zuerst eingereicht wurde? Beim Hort? Bei der Grundschule? Oder richtet sich deren Aufbewahrungsort nach dem Lauf der Akte? Zum anderen ist vor allem aus Sicht der Kita oder der Grundschule und des Hortes nicht nachvollziehbar, warum die Einwilligung vernichtet werden soll, obwohl die Akte noch vollständig besteht. Damit käme für diese Institution ein wichtiges Beweismittel abhanden.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(5) Grundlagen der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig eine Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Ergebnisse sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten. Sie werden mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten den Grundschulen sowie den Horten zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen.

Die Einwilligung ist solange wie die Ergebnisse vorhanden sind, in den Unterlagen aufzubewahren.

Willigen die Personensorgeberechtigten nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation umgehend - entsprechend dem Wunsch der Personensorgeberechtigten - datenschutzrechtlich zu vernichten oder an diese herauszugeben.

Unabhängig der vorhergehenden Regelung ist die Dokumentation, nachdem das Kind die Grundschule und den Hort beendet hat, umgehend, entsprechend der Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten, zu vernichten oder an diese herauszugeben.

§ 6 Kindertagespflege

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz kann auch dadurch gewährt werden, dass mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt wird, **sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist**. Kindertagespflege soll auf Wunsch der Personensorgeberechtigten gewährt werden, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Kindes, **insbesondere bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr**, erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Förderung in einer Kindertageseinrichtung den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten wegen der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung zur Einrichtung nicht zuzumuten ist.

1. Der Textbaustein „insbesondere bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr“ entspricht nicht der bundesgesetzlichen Vorgabe von § 24 (3) SGB VIII. Dort ist geregelt:

„(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn ...“

Danach kann ein Kind im Alter von 0-3 durch Tagespflege gefördert werden.

Der Textbaustein beschränkt hingegen – entgegen der Bundesnorm und damit in unzulässiger, nicht hinzunehmender Weise – in M-V das Förderungsalter in der Tagespflege auf 0-2. Würde danach konsequent gehandelt werden – würde die Betreuungszeit im Unterschied zum jetzigen Verwaltungshandeln (3 Jahre) um ein Jahr verkürzt werden. Das würde vor allem die finanzielle Lage der TPP verschlechtern. Die Chance, die Kindertagespflege endlich einmal als Berufsbild anzuerkennen, wäre ebenfalls vertan. Zu schnell ergäbe sich allgemein der Eindruck, Tagespflege sei lediglich ein „qualitativ besserer Babysitter“. Dem Landesgesetzgeber keine böse Absicht unterstellend, dürfte es sich hierbei wohl lediglich um einen Redaktionsfehler handeln, der zu berichtigen ist.

2. Der Hinweis „sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ ist rechtlich unbestimmt. § 6 I S. 1 verstößt insoweit gegen das Bestimmtheitsgebot. Was soll man sich unter „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ vorstellen? Welche Mehrkosten fallen darunter? Wann sind diese unverhältnismäßig? Bei nicht näherer Konkretisierung sind Willkürentscheidungen der Verwaltung zu befürchten. Für die TPP ergibt sich Rechtsunsicherheit. In Satz 1 sollte daher der 2. HS entfallen.

3. Das Wort „geeignete“ ist im Rahmen des § 6 rechtlich verfehlt. So wie verwendet, eröffnet es der kommunalen Verwaltung eine eigene Ermessensprüfung neben der in § 15 II KiföG M-V verankerten Erlaubniserteilung. Dies ist weder mit geltendem Bundesrecht - § 43 SGB VIII, der die Prüfung der Geeignetheit einer TPP umfassend regelt – noch mit § 15 II KiföG M-V vereinbar.

Aus § 43 SGB VIII ergibt sich:

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen

Sie sollen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Nach den Kriterien des Katalogs in § 43 SGB VIII Absatz 2 wird die Erlaubniserteilung nach § 15 II KiföG M-V vorgenommen. Es bedarf somit nicht mehr einer erneuten Geeignetheitsprüfung im Rahmen des § 6 (1), die allein durch die Verwendung des Wortes „geeignet“ angezeigt ist, vor allem, weil ein Bezug auf die §§ 43 SGB VIII und 15 II KiföG M-V fehlt.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz kann auch dadurch gewährt werden, dass mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine (gem. §§ 43 SGB VIII, 15 II S. 2 KiföG M-V, von der zuständigen Behörde als geeignet festgestellte) Tagespflegestelle vermittelt wird. Kindertagespflege soll auf Wunsch der Personensorgeberechtigten gewährt werden, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Förderung in einer Kindertageseinrichtung den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten wegen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung zur Einrichtung nicht zuzumuten ist.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

(4) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Angebote der Kindertagespflege nicht geraucht und dürfen keine alkoholhaltigen Getränke zu sich genommen werden.

Mit Blick auf die Kindertageseinrichtungen bot die alte Fassung für die Kinder einen besseren Schutz. Da war geregelt: „Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Räumen, die von Kindern genutzt werden, nicht geraucht werden.“ Dieser Schutz war vom zeitlichen Rahmen her umfassend. Die neue Fassung würde dagegen den Schutz lediglich auf bestimmte Zeiten beschränken. Nach der Öffnungszeit könnte in den Räumen der Kita, also auch in denen, die von Kindern genutzt werden, geraucht werden und mit Blick auf den Alkoholkonsum „die Party steigen“. Würde es bei dem vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Wortlaut bleiben, würden die Kinder (am nächsten Tag) in nach abgestanden Zigarettenrauch und Alkohol riechenden Räumen essen, spielen und schlafen und draußen beim Spielen mit Zigarettenstummeln und den Scherben zerbrochener Bier- und Weinflaschen konfrontiert werden. Zudem missachtet der Gesetzgeber dann das für öffentliche Räume und Plätze bestehende Rauchverbot, was rechtsfehlerhaft wäre.

§ 1 NichtRSchutzG M-V: Rauchverbot

(1) Das Anzünden oder Am-Brennen-Halten eines Tabakerzeugnisses (Rauchen) ist verboten in Gebäuden des Landtages und in Gebäuden von:

1. Behörden und Gerichten des Landes und Behörden der kommunalen Körperschaften,
2. Schulen der in § 11 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, genannten Schularten sowie in den Gebäuden von Schulen in freier Trägerschaft nach § 116 des Schulgesetzes,
3. Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig davon, ob diese einer Erlaubnis bedürfen,

...

§ 45 SGB 8: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ...

Abs. 4 kann allein deshalb nicht einfach so hingenommen werden. Schwierig ist es seitens der öffentlichen Hand, ein Rauch- und Alkoholverbot auch für die privat genutzten Räume bei einer Tagespflegeperson auszusprechen. Bei Abwägung der betroffenen Grundrechte der Kinder und der Tagespflegeperson – die bei Verhängung eines Rauch- und Alkoholverbotes in den Räumen der Tagesmutter vorzunehmen wäre - überwiegt eindeutig die zu schützende Gesundheit des Kindes (Art. 2 II S.1 GG). Auch einer Verhältnismäßigkeitsprüfung würde ein Rauch- und Alkoholverbot,- dass sich zumindest auf die Räume einer Tagesmutter bezieht, in denen sich die Kinder aufhalten- standhalten.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(4) **In den Kindertageseinrichtungen und bei den Tagespflegepersonen darf** aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung **_ in Räumen und auf Freiflächen**, die von Kindern genutzt werden, nicht geraucht werden. **Entsprechendes gilt für den Konsum alkoholischer Getränke.**

§ 9a Kinderschutz

Das Wohl der Kinder erfordert es, **jedem Anschein** von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes erkannt, ist gemäß § 8a Abs.2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verfahren.

Der Schutz unserer Kinder ist wichtig. So wie formuliert („jedem Anschein ist nachzugehen“) , würden die Eltern aber unter Generalverdacht gestellt werden. Selbst dann, wenn sich das Kind beim Spielen am Wochenende verletzt hat, müssten sich die Eltern für diese Verletzungen rechtfertigen. Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in deren Menschenwürde aus Art. 1 GG dar. Zudem wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen, dem Kita-oder Hortpersonal wegen fehlenden Vertrauens der Eltern unmöglich, jedenfalls erschwert.

Der Wortlaut entspricht auch nicht Bundesrecht. In § 8a I Satz 1 SGB VIII, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt, steht:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen....“

„Gewichtige Anhaltspunkte“ entsprechen nicht „jedem Anschein“. Die Bundesnorm berücksichtigt, dass nicht jeder blaue Fleck Anzeichen einer Vernachlässigung, Misshandlung oder einer anderen Gefährdung des Kindeswohles ist.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

Das Wohl der Kinder erfordert es, **Anzeichen** von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes erkannt, ist gemäß § 8a Abs.2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verfahren.

Tatsächliche („handwerkliche“) Fehler

§ 3 Anspruch auf Förderung

(4) Kinder können in Kindertagespflege gefördert werden, wenn aus sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf hierfür besteht. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. Über die Bewilligung von Kindertagespflege entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Mit Blick auf § 6 (1) Satz 2 (Kindertagespflege) ergibt sich ein ähnlicher Regelungsgegenstand.

Aus § 6 (1) Satz 1 und 2 ergibt sich:

„(1) Die Förderung nach diesem Gesetz kann auch dadurch gewährt werden, dass mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt wird, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Kindertagespflege soll auf Wunsch der Personensorgeberechtigten gewährt werden, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, erforderlich ist...“

Aus § 3 (4) ergibt sich:

„(4) Kinder können in Kindertagespflege gefördert werden, wenn aus sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf hierfür besteht. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. Über die Bewilligung von Kindertagespflege entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Was soll nun gelten?

Förderung des Kindes, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Kindes...erforderlich ist oder Förderung des Kindes, wenn aus sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf hierfür besteht?

Allerdings erfolgt in § 3 (4) im Vergleich zu § 6 (1) eine Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen, wenn man einschränkend formuliert: „wenn aus sozialen und familiären Gründen ein Bedarf hierfür besteht.“ Von so einer Einschränkung ist in § 6 (1) Satz 2 keine Rede. § 6 (1) Satz 2 gewährt vielmehr dann Kindertagespflege, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Kindes erforderlich ist. § 6 (1) Satz 2 eröffnet dabei den Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht. Der Landesgesetzgeber folgt damit folgerichtig (aber nur zum Teil) dem Bundesgesetzgeber, der in § 5 (1) SGB VIII bei mehreren Einrichtungen und Diensten, den Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht einräumt:

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Aus § 3 (4) ergibt sich dagegen für die Verwaltung eine mit „kann“ formulierte Ermessensvorschrift. § 6 (1) Satz 2 und § 3 (4) sind somit widersprüchlich. Da § 3 (4) nicht dem in §§ 5 I, 24 (3) SGB VIII verankerten Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung entspricht-

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

§ 3(4) ist zu streichen.

Außerdem wäre der Vermerk „insbesondere bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr“ wegen fehlerhafter Anwendung von § 24 (3) SGB VIII rechtsfehlerhaft (siehe dazu näher Anmerkungen zu § 6 Kindertagespflege).

§ 6 Kindertagespflege

(2) Bei der Inanspruchnahme von Kindertagespflege haben die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte zu vereinbaren. Die Tagespflegeperson hat mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

§ 6 (2) Satz 2 deckt sich bzgl. der Kindertagespflege mit dem Wortlaut von § 8 (1) Satz 1.

In § 8 (1) Satz 1 steht:

„Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen haben mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten...“

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

§ 6 (2) Satz 2 ist zu streichen.

§ 11a Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1)....

§ 11 a bezieht sich in den einzelnen Absätzen nur auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fach- und Assistenzkräfte in den Kindertageseinrichtungen. Um diesen Bezugspunkt von Anfang an – in Abgrenzung zu den Tagespflegepersonen - klar darzustellen, sollte sich dies bereits aus der einleitenden Überschrift ergeben. So ließen sich die Paragraphen bereits „auf den ersten Blick“ der Kindertagespflege, den Kindertageseinrichtungen oder dem Hort zuordnen.

Daher bzgl. § 11a noch ein weiterer **Änderungsvorschlag**:

§ 11a Aus-, Fort- und Weiterbildung für die in den Kindertageseinrichtungen tätigen Fach – und Assistenzkräfte

(1)....

Kritikwürdige Regelungen

§ 1 Ziele und Inhalte der individuellen Förderung

(4) Die Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren und die Rahmenpläne für die Grundschulen sind aufeinander abzustimmen. Die Kindertagesförderung hat den Auftrag den Übergang der Kinder in die Grundschule gezielt vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten. Dazu sollen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen und die Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten und nach Möglichkeit in geeigneten Bereichen an gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen. Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen Kooperationsvereinbarungen sein.

§ 1 (4) S. 3 und 4 sollte vor seiner jetzigen Änderung folgenden Wortlaut haben:

„ ... Dazu arbeiten die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen und die Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammen und nehmen nach Möglichkeit in geeigneten Bereichen an gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. Grundlage dieser Zusammenarbeit sind Kooperationsvereinbarungen.“

Der jetzige Satz 3 entkräftet mit der Wortkombinationen „sollen zusammenarbeiten“ die ursprüngliche Auflage „dazu arbeiten ... zusammen ...“. Er regt die Zusammenarbeit leider nur noch an, ohne diese unbedingt verwirklichen zu wollen. Es stellt sich die Frage, ob diese Anregung – ohne konkrete Anordnung - überhaupt jemals ihre Verwirklichung finden wird. Insofern besteht die Gefahr, dass Satz 3 zu einer leeren Floskel verkommen kann. Dabei spricht im Interesse der Kinder nichts dagegen, dass sich die in der Kinderbetreuung- und -förderung tätigen Tagespflegepersonen, Krippen- und Kitaerzieher/innen, Grundschullehrer/innen und Hortner/innen an einen Tisch zusammensetzen und über eine verzahnende, auf alle Altersstadien eines Kindes aufbauende Förderung beraten. Mit an den Tisch sollten zudem die Lehrer/innen aus den nachfolgenden Schultypen sowie die Unternehmer und Eltern. Wegen der Unzufriedenheit der Unternehmer mit den Schulabgängern, könnten alle Anwesenden dann detailliert darüber beraten, was dem Kind von Anfang an mit auf den Weg gegeben werden sollte, damit es später den Anforderungen in der Gesellschaft, insbesondere in der Arbeitswelt, gewachsen ist.

Aus diesem Grunde sollten bei den Kooperationsvereinbarungen – wie ursprünglich geplant – auch die Tagespflegepersonen eingebunden werden.

Deshalb folgender **Änderungsvorschlag**:

(4) Die Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren und die Rahmenpläne für die Grundschulen sind aufeinander abzustimmen. Die Kindertagesförderung hat den Auftrag den Übergang der Kinder in die Grundschule gezielt vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten. **Dazu arbeiten die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen und die Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammen** und nehmen nach Möglichkeit in geeigneten Bereichen an gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. **Grundlage dieser Zusammenarbeit sind Kooperationsvereinbarungen.**

§ 3 Anspruch auf Förderung

(1) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben **ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule** einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

M-V möchte ein familien- und kinderfreundliches Bundesland sein. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte der Rechtsanspruch daher von Geburt an bis zum Verlassen der Grundschule gewährt werden. Dies wäre konsequent: das Gesetz bezieht sich auf die Altersgruppen 0-3 (Kindertagespflege/ Krippe), 3-6 (Kita) und 6-10 (Hort).

Die Eltern sollten über die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes die Möglichkeit haben, sich zwischen Tagespflege und Kindertageseinrichtung zu entscheiden. Dies sollte in § 3 (1) und nicht erst in § 6 geregelt werden (=Klammerprinzip). Es handelt sich um einen Grundsatz, eine allgemeine Regelung, die bundesrechtlichen Vorstellungen entspricht und diese ins Landesrecht transformiert.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(1) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben **_ bis zum Austritt aus der Grundschule** einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. **In Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes bleibt es den Eltern unbenommen, ihr Kind durch eine Tagespflegeperson betreuen und fördern zu lassen.**

(2) gestrichen

Im alten (2) stand:

„Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben im Jahr vor ihrem Eintritt in die Schule einen Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule in einer Kindertageseinrichtung. Dieses Angebot umfasst einen Zeitraum von zehn Monaten, gerechnet ab dem ersten September des Jahres vor dem voraussichtlichen Schuleintritt. Für die hieraus entstehenden Mehraufwendungen der Träger von Kindertageseinrichtungen kommt das Land nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 auf.“

§ 3 (2) a.F. sollte auch im „neuen KiföG“ aufgenommen werden. Das Vorschuljahr beinhaltet für die Kinder oftmals einen anderen (noch aufregenderen) Ablauf als in den Jahren zuvor. Der Bildungscharakter wird durch Besuche in der Bibliothek, in der Kunstgalerie, im Museum oder durch den Besuch von Theaterveranstaltungen/Musicals besonders hervorgehoben. Die Kinder freuen sich auf dieses Jahr. Es ist für sie etwas Besonderes. Mit Wegfall des Anspruchs würde über Wörter wie „Vorschuljahr“ oder „Vorschüler“ nicht mehr gesprochen werden. Die Kinder späterer Jahrgänge würden nicht mehr in den Genuss dieser für sie wichtigen, sie stolz machenden Zwischenstufe auf ihrem Weg in die Schule kommen. Der Wegfall des Vorschuljahres wird bei Einführung des Betreuungsgeldes 2013 vor allem für Kinder aus sozialschwachen Familien unvorteilhaft sein. Insbesondere können die Eltern dieser Kinder nicht mehr auf den Anspruch hingewiesen werden. Der Zahlungsanspruch gem. § 21 (4a) ist wegen des Wegfalls des § 3 (2) nicht mehr auf einen Anspruchsgrund zurückzuführen. Wird

ein Zahlungsanspruch dem Grunde nach nicht mehr gewährt, dürfte es nicht mehr lange dauern, bis er auch der Höhe nach wegfällt.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

§ 3 (2):

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben im Jahr vor ihrem Eintritt in die Schule einen Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule in einer Kindertageseinrichtung. Dieses Angebot umfasst einen Zeitraum von zehn Monaten, gerechnet ab dem ersten September des Jahres vor dem voraussichtlichen Schuleintritt. Für die hieraus entstehenden Mehraufwendungen der Träger von Kindertageseinrichtungen kommt das Land nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 a auf.

Der § 3 (2) Entwurf würde dann § 3 (3), der § 3 (3) Entwurf § 3 (4) u. s. w.

Zudem ist § 4 (2) a.F. beizubehalten.

§ 4 (2) Entwurf würde dann § 4 (3), der § 4 (3) Entwurf § 4 (4).

(5) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 5 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate, vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen. Über Personensorgeberechtigte, deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht in die Schule eingetreten ist, das Wahlrecht aus, ist den Kindertageseinrichtungen gegenüber der Kindertagespflege nach Prüfung aller Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen, wenn diese zur Verfügung stehen.

15

1. So wie formuliert, berücksichtigt § 3 (5) nicht das in § 5 I SGB VIII neben dem Wahlrecht verankerte Wunschrecht der Eltern hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe.

2. Den Eltern wird eine neue Frist auferlegt. Damit diese den Eltern überhaupt bekannt wird, sollte auf sie der Fairness halber möglichst schon vor Geburt des Kindes, spätestens aber bei Übergabe wichtiger Unterlagen für das Kind, z.B. U-Heft, hingewiesen werden. Zudem ist die Manifestierung eines Schriftformerfordernisses eine Verschärfung der Anforderungen bzgl. der Fristeinhaltung. Insoweit hat sich der Hinweis auf die neue Frist zugleich auf das Schriftformerfordernis zu erstrecken.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(5) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 5 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen **und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern**. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate, vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen. **Die Personensorgeberechtigten sind sowohl auf die Frist als auch auf die Schriftform der Anzeige frühzeitig hinzuweisen**. Über Personensorgeberechtigte, deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht in die Schule eingetreten ist, das Wahlrecht aus, ist den Kindertageseinrichtungen gegenüber der Kindertagespflege nach Prüfung aller Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen, wenn diese zur Verfügung stehen.

§ 8 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung der Gruppe für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit das verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.

1. Mit S.5 wird übersehen, dass die Programmgestaltung in den Händen der Kita und der Eltern über den Elternrat liegt.

2. Mit der Auferlegung der Nutzung von Angeboten zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz bei Elternversammlungen wird weiterhin von einem Bildungs- und Erziehungsdefizit bei allen Eltern von Kindern im Krippen- und Kita-Alter ausgegangen, das anlässlich von Elternversammlungen, zu denen Eltern in aller Regel gehen, beseitigt werden soll.

Der vorhergehende Gesetzentwurf enthielt in § 8 (1) Satz 2 noch folgende Anweisung : „Dabei ist die Bildungs- und Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten über die Vermittlung bestehender Bildungs- und Beratungsangebote zu stärken.“ -

Auch die neue Fassung vermittelt den Eindruck, dass Eltern, unabhängig ihres Intellekts, ihrer Bildung und Sozialkompetenz, einer Stärkung ihrer Bildungs- und Erziehungskompetenzen bedürfen. Eine solche Erkenntnis übergeht jedoch bestehende Bildungs- und Erziehungskompetenzen in vielen Familien M-Vs. Die Vermittlung von Angeboten – so wie im Entwurf formuliert- wirkt den Eltern gegenüber wie eine Bevormundung und greift in deren geschütztes Recht bzgl. der Ausübung und Ausgestaltung von Erziehungsmaßnahmen gem. Art.6 II GG ein.

Art 6 II GG:

„(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§ 8 (2) Satz 5 steht zudem im Widerspruch zum Wortlaut der Präambel:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind die natürlichen Rechte der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht.“

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sieht anders aus.

3. Der zuvor angedachte Gesetzestext enthielt in § 8 (2) noch folgenden Wortlaut:

„...Die Elternversammlungen können für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.“

Gegen diese offene Regelung bestünden keine Bedenken.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung der Gruppe für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit das verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. **Die Elternversammlungen können für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.**

§ 9 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen **sollen** vor der Aufnahme **eines Kindes von den Personensorgeberechtigten** Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung und den Impfstatus **verlangen**. Bei festgestellten (diagnostizierten) **Entwicklungsauffälligkeiten wirken die Fachkräfte und die Tagespflegepersonen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten** auf deren Beseitigung hin.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen **sollen** den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention **unterstützen**. Sie **wirken gegenüber den Personensorgeberechtigten darauf hin**, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen.

Um eine umfassende Gesundheitsvorsorge von Anfang an aufzubauen, sollten auch die Eltern auf gleicher Ebene „mit ins Boot geholt“ werden. Dabei sind deren Grundrechte aus Art. 6 GG zu berücksichtigen. Statt Verwendung von Wörtern, die den Eltern das Gefühl vermitteln, sich gegenüber den Einrichtungen und den Tagespflegepersonen in einem Unterordnungsverhältnis zu befinden, sollten sie aktiv an der auch außerhalb der Häuslichkeit stattfindenden Gesundheitsvorsorge beteiligt werden.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen **besprechen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten** vor der Aufnahme **des Kindes_** Angaben über den Zeitpunkt, **_** die Stufe **und das Ergebnis** der letzten Vorsorgeuntersuchung und den Impfstatus**_**. Bei festgestellten (diagnostizierten) Entwicklungsdefiziten **werden diese in der Entwicklungsplanung berücksichtigt**.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen **unterstützen** den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention**_**. **Die Fachkräfte und Tagespflegepersonen beraten bei Bedarf Personensorgeberechtigte. Insbesondere weisen sie auf die Möglichkeit der Teilnahme der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen hin.**

§ 10 Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen

(2) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch Fachkräfte. Sie haben unter Beachtung der alters- und entwicklungsspezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere

...

4. kindsbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen und dies mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und zu besprechen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist,

...

§ 10 (2) bezieht sich wie § 1 (5) auf die Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Bzgl. der Möglichkeit eines fachlichen Austausches – der nicht nur auf einen Austausch der Erzieher/innen einer Kita untereinander beschränkt ist – sollte deshalb auch in § 10 (2) Nr.4 vom Erfordernis einer Einwilligung in die Weitergabe der Daten ausgegangen werden.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(2) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch Fachkräfte. Sie haben unter Beachtung der alters- und entwicklungsspezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere

...

4. kindsbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen und dies mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und zu besprechen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Eine zur Verfügungstellung der Beobachtungsergebnisse an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

§ 1 (5) S.6 und 7 gelten entsprechend.

....

Zur Formulierung von § 1 (5) S.6 und 7 siehe dazu die entsprechenden Änderungsvorschläge.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 18 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter fördert.

Das Nähere legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch Satzung fest.

Die Landesregierung handelt widersprüchlich, wenn sie einerseits Kinder individuell fördern möchte und es andererseits bei einem solch hohen, veralteten, den neuen Bildungsbedingungen nicht angepassten Personalschlüssel belässt. Individuelle Förderung erfordert viel Zeit und Beachtung des Kindes. Dies lässt sich nicht realisieren, wenn viele Kinder auf einmal zu betreuen sind. Der Schlüssel entspricht zudem weder den Empfehlungen des Netzwerkes Kinderbetreuung der EU noch der Forderung der Bertelsmann-Stiftung (lt. Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2008), noch der der GEW, noch der des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes M-V. Vom Netzwerk wird folgender Personalschlüssel angeregt:

- für die Altersgruppe von 0-12 Mo 1 Fachkraft 4 Kinder,
- für die Altersgruppe von 12-23 Mo 1 Fachkraft 6 Kinder,
- für die Altersgruppe von 24 - 35 Mo 1 Fachkraft 8 Kinder und
für die Altersgruppe von 36-71 Mo 1 Fachkraft 15 Kinder.

Dabei handelt es sich um eine 1996 erstellte Forderung, die bereits 2002 in den Mitgliedstaaten hätte umgesetzt werden sollen. (<http://www.kindergartenpaedagogik.de/360.html>)

Von der Bertelsmann-Stiftung wird folgender Personalschlüssel für notwendig erachtet:

- für die Altersgruppe von 0-35 Monate 1 Fachkraft auf 3 Kinder
- für die Altersgruppe von 36 -71 Monate 1 Fachkraft auf 7,5 Kinder

Die Bertelsmann-Stiftung stellt fest : „Insgesamt erreicht kein Bundesland den von der Bertelsmann Stiftung empfohlenen Personalschlüssel von 1 zu 7,5, der auf internationalen Erfahrungen basiert.“, „Der Personalschlüssel ist das wichtigste Kriterium für die Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen“, sagte Vorstandsmitglied Dr. Jörg Dräger bei der Vorstellung der Studie. „Nur wenn genügend Erzieherinnen in den Kitas sind, können Kinder tatsächlich individuell gefördert werden.“

(http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-049910B9-2E9F8DE3/bst/hs.xsl/nachrichten_99752.htm)

Von der GEW wird gefordert:

- für die Altersgruppe von 0-3 Jahre 1 Fachkraft auf 3-4 Kinder
 - für die Altersgruppe von 3-6 Jahre 1 Fachkraft auf 7-10 Kinder
- und der Paritätischen Wohlfahrtsverband M-V fordert:

- 0-3 J 1 Fachkraft auf 4 Kinder,
- 3-6 J 1 Fachkraft auf 10 Kinder und
- Horte 1 Fachkraft auf 18 Kinder.

(http://www.qualitaet-kostet-zeit.de/ForderungenLIGA1_09.pdf)

In Sachsen z.B. beträgt der Personalschlüssel derzeit

- In der Krippe: 1 Erzieher/in für 6 Kinder
- Im Kindergarten: 1 Erzieher/in für 13 Kinder
- Im Hort: 1 Erzieher/in für 20 Kinder

Bis 2016 wird angestrebt:

- In der Krippe: 1 Erzieher/in für 4 Kinder
- Im Kindergarten: 1 Erzieher/in für 10 Kinder
- Im Hort: 1 Erzieher/in für 16 Kinder

(<http://www.weil-kinder-zeit-brauchen.de/unsere-forderungen/>)

Außerdem ist bei all den Aufgaben, die den Erzieher/innen obliegen, ein hoher Personalschlüssel ungünstig. Allein schon die Beobachtung und Dokumentation kann mit zu vielen Kindern nicht mehr realisiert werden. Deshalb ist eine Herabsetzung des Personalschlüssels zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Erzieher/innen angezeigt. Qualität kann von Ihnen nur geleistet werden, wenn sie in der Lage sind, jedem Kind die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Je weniger Kinder von ihnen zu betreuen sind, desto besser kann die Arbeit am Kind erfolgen.

Daher folgender **Änderungsvorschlag** (der Liga als „Mittelweg“ folgend):

§ 10 Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. 4 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 10 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
3. 18 Kinder im Grundschulalter fördert.

Das Nähere legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch Satzung fest.

(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Dazu gehören insbesondere Zeiten für die:

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

Die „mittelbare pädagogische Arbeit“ beschreibt alle Aufgaben die durch die Kita zu erfüllen sind und die nicht unmittelbar mit den Kindern gemeinsam erfüllt werden (können).

http://www.berliner-kitabuendnis.de/downloads/input_hoy_150909.pdf

Der Satz von 5 Stunden pro Vollzeitstelle ist zu kurz bemessen.

1. Nach einer Studie der Berliner Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen nachzulesen unter <http://www.berliner-kitabuendnis.de/downloads/ag3.13kurzfassung081010.pdf> bringen Fachkräfte 23 % = 9 Wochenstunden pro Erzieherin mit Vollzeitstellung in einer Kita auf, wobei 7 % davon für die individuelle Förderung der Kinder durch Beobachtung und Dokumentation und Vorbereitung pädagogischer Aktivitäten (kollegiale Beratung, Projekte und Aktionen), 4 % für Kooperation mit den Eltern, 5 % für die Qualitätsentwicklung

und- sicherung (Fortbildung, Beratung und Evaluation...) und weitere 7 % für die Organisation und Vernetzung (Dienstbesprechungen, Leitungsververtretungen, Kooperationen mit Grundschulen und im Sozialraum) benötigt werden. Was für den Berliner Raum gilt dürfte für alle Erzieherin im Bundesgebiet gelten und damit auch für die Erzieher/innen in M-V.

2. Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ergeben einen Anteil an der Gesamtjahresarbeitszeit von 20 %, die zusätzlich zu den Zeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung von der Jahresarbeitszeit abgezogen werden müssen (Paritätischer Anforderungskatalog, 2008). http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/expertise_gute_betreuung_web2_02.pdf

3. Die Bertelsmann Stiftung gibt insgesamt 25 % für die mittelbare pädagogische Arbeit zusammen mit den Abzügen für Urlaub, Krankheit und Fortbildung an, verbunden mit dem Hinweis, dass ein Gesamtanteil von 25 % als absolutes Minimum betrachtet werden muss (vgl. Bock-Famulla, 2008). http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/expertise_gute_betreuung_web2_02.pdf

Legt man auch für M-V als Mittelwert 23 % zugrunde, würden bei Vollzeitstellung 9 Wochenstunden für die mittelbare Arbeitszeit erforderlich sein. Warum im Krippenbereich weniger mittelbare Arbeit anfallen soll, als in der Altersgruppe der Kinder von 3-6 ist nicht nachvollziehbar. Qualitativ wertvolle und vor allem nachhaltige Arbeit in der Altersgruppe von 0-3 zu erbringen, ist eine hohe Herausforderung. Auch diese bedarf eine umfangreiche Vorbereitung und Organisation. Mit Blick auf die oben genannten Studien ist zu bezweifeln, das „als angemessen“ „in der Regel“ 2 ½ Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich gelten. Auch die 5 Stunden für die 3- bis 6-Jährigen erscheinen mit Blick auf die oben erwähnten Studien nicht mehr als „die Regel“. Zudem eröffnet „in der Regel“ die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen. Dies bewirkt eher Rechtsunsicherheit.

Daher folgender Änderungsvorschlag:

(6) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Dazu gehören insbesondere Zeiten für die:

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Evaluation,
- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe von 0 bis zum Schuleintritt beträgt **im Schnitt neun Stunden** pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

(8) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von Fachkräften gemäß § 11 Abs. 2 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und der zu bewältigenden Leitungsaufgaben **angemessen** von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

Das Wort „angemessen“ ist unbestimmt und eröffnet dem Träger und der Gemeinde/ Kommune (§ 16) Ermessen. Es ist mit einer gewissen Rechtsunsicherheit verbunden. So wie formuliert, fehlt es an einer landesweit einheitlich verbindlichen Regelung. Die Leitung einer Kita – will man Qualität bieten - kann nicht einfach so nebenbei erledigt werden. Sie kostet Zeit. Die Anleitung und Gestaltung der pädagogischen Arbeit, die Mitarbeiterführung und Elternarbeit, die Planung der Fort-und Weiterbildung, die Steuerung und Verwaltung der Einrichtung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit dem Träger, mit der Grundschule, mit den Tagesmüttern (vgl. <http://daks-berlin.de/downloads/ag3.13aufgabenleiterinnen.pdf>), sich selbst ständig fortbilden und den Kindern immer wieder aufs neue Anspruchsvolles bieten, ist so verantwortungsvoll, dass der Umfang dieser Tätigkeit - insbesondere die Stundenanzahl - nicht zur Disposition Dritter gestellt werden kann und darf. In den Bundesländern wird die Freistellung von Leitungsaufgaben unterschiedlich gestaltet. Die Berliner haben mit der Senatsverwaltung einen Stufenplan ausgehandelt, nach dem

- ab 01.01.2011 der Leitungsschlüssel für die Freistellung der Kitaleitung ab 140 Kinder ermöglicht wird, was anteilig für alle Einrichtungen gilt und
- ab 01.01.2013 der Leitungsschlüssel für die Freistellung der Kitaleitung ab 120 Kinder ermöglicht wird, was ebenfalls anteilig für alle Einrichtungen gilt.

(http://www.gew-berlin.de/documents_public/RIESENERFOLG_infoGabi.pdf)

Vor dieser Regelung galt ein Leitungsschlüssel für die Freistellung erst ab 162 Kinder.

In Bremen erfolgt die Freistellung ab 100 Kinder.

<http://www.kindergartenpaedagogik.de/2064.html>

Dieser Satz wird auch von der Liga-Kampagne „Weil Kinder Zeit brauchen“ in Sachsen gefordert. (<http://www.weil-kinder-zeit-brauchen.de/unsere-forderungen/>)

In Brandenburg wird statt auf die Kinderanzahl auf die Mitarbeiterstellen abgestellt. Ab mehr als 15 Mitarbeiterstellen (bei einer Erzieher-Kind-Relation von 1: 13 sowie 1:7 bei < 3 Jährigen) wird eine 0,5 Freistellung eingeräumt.

Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung- KitaPersV)

Abschnitt 1

§ 5

(2) ...Für die pädagogische Leitungstätigkeit bei insgesamt

- a. bis zu vier Stellen für pädagogische Mitarbeiter in der Einrichtung sind 0,125 Leitungsstellen,
- b. von mehr als vier bis zu zehn Stellen sind 0,25 Leitungsstellen,
- c. von mehr als zehn bis zu 15 Stellen sind 0,375 Leitungsstellen,
- d. von mehr als 15 Stellen sind 0,5 Leitungsstellen

einzurichten. In diesem Umfang sind Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit mit den Kindern freizustellen.

Es stellt sich die Frage, auf welche Parameter bei der Freistellung abgestellt werden soll. Denkbar ist, wie es die Bundesländer Berlin, Bremen und die Liga in Sachsen tun, auf die Anzahl der Kinder abzustellen. Man kann aber auch wie Brandenburg auf die Anzahl der in der Einrichtung tätigen Fachkräfte abstellen. Jeweils einzeln betrachtet, vermag die Anzahl der Kinder nicht den vollumfänglichen Arbeitsumfang einer Führungskraft wider zu spiegeln. Nichterfasst wäre dann z.B. die Steuerung und Verwaltung der Einrichtung oder die Öffentlichkeitsarbeit. Ein bloßes Abstellen auf die Anzahl der in der Kita beschäftigten Fachkräfte füllt ebenfalls nicht deren Arbeitsumfang aus. Die Steuerung und Verwaltung der Einrichtung und die Öffentlichkeitsarbeit wären auch hier nicht erfasst. Denkbar wäre noch, die Arbeits-

zeit der Führungskraft in Schwerpunkte aufzuteilen und daraus dann den Anteil für Führungsaufgaben zu ermitteln. Gewichtet man die Anleitung und Gestaltung der pädagogischen Arbeit, die Mitarbeiterführung und Elternarbeit, die Planung der Fort- und Weiterbildung, die Steuerung und Verwaltung der Einrichtung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit dem Träger, mit der Grundschule, mit den Tagesmüttern, die Selbstfortbildung, das jeweils aktuelle anspruchsvollste Angebot für die Kinder (=direkte Führungsaufgaben) neben der unmittel- und mittelbaren Arbeit am Kind, so ergibt sich bzgl. der direkten Führungsaufgaben ein Anteil von mehr als $\frac{3}{4}$. Bei einer derartigen Aufteilung und Gewichtung der einzelnen Aufgaben, wären im Vergleich zu den beiden anderen Parametern jedenfalls alle Aufgaben, die eine Führungskraft betreffen, erfasst. Außerdem würden Führungskräfte in Einrichtungen mit weniger als 100, 120, 140, 162 oder 180 Kindern (vgl. Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände in M-V zum vorgelegten Entwurf 3.ÄndG KiföG M-V, S. 27) , endlich die Möglichkeit erhalten, ihre Führungsarbeit im vollen Umfang erledigen zu können. Dieser Methode ist daher der Vorrang einzuräumen. Zur Umgehung der Ermessenseinräumung für Träger und Gemeinde, sollte § 10 (7) zudem als landesweit geltende Regelung formuliert werden.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(7) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von Fachkräften gemäß § 11 Abs. 2 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen. **Sie sind entsprechend des Umfangs der für sie zutreffenden Führungsaufgaben, in der Regel zu $\frac{3}{4}$, von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.**

§ 10a Qualitätsentwicklung und -sicherung

(3) Das fachlich zuständige Ministerium **erarbeitet** auf der Grundlage der Bildungskonzeption verbindliche Standards für die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum trotz Existenz zahlreicher Fachverbände (z.B. die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände) und auf dem Gebiet der Kinderbetreuung und Kindertagesförderung involvierten Institutionen (z.B. die GEW) allein das Ministerium die verbindlichen Standards für die interne und externe Evaluation ausarbeiten soll. Soll in der Kinderbetreuung und Kindertagesförderung mehr Qualität geboten werden, sollten beratende Fachleute nicht ungehört bleiben. Zudem unterliegt die Qualitätsentwicklung nach § 78 b I (3) SGB VIII einer Aushandlung zwischen den Trägern der Einrichtungen und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Da die Ausarbeitung von Standards für eine interne sowie externe Evaluation die Qualitätsentwicklung betrifft, läge somit bei einem „Alleingang“ des Ministeriums ein unzulässiger Eingriff in die Aushandlungshoheit der beiden Träger vor.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(3) Das fachlich zuständige Ministerium **erarbeitet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den auf dem Gebiet der Kinderbetreuung und Kindertagesförderung involvierten Verbänden und Institutionen** auf der Grundlage der Bildungskonzeption verbindliche Standards für die die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis.

Bzgl. § 11a (4) ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum trotz Existenz zahlreicher Fachverbände (z.B. die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände) und auf dem Gebiet der Kinderbetreuung und Kindertagesförderung involvierter Institutionen (z.B. die GEW) das Ministerium allein die verbindlichen Standards für die Curricula ausarbeiten soll.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(4) Das fachlich zuständige Ministerium **erarbeitet mit den auf dem Gebiet der Kinderbetreuung und Kindertagesförderung involvierten Verbände und Institutionen** auf der Grundlage der Bildungskonzeption sowie der Verfahren gemäß § 1 Abs. 5 und 6 verbindliche Standards für die Curricula der Aus-,Fort- und Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 3 und die Zertifizierung von Bildungsangeboten.

Gleiches gilt für § 12 (2).

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(2) Das fachliche zuständige Ministerium **erarbeitet mit den auf dem Gebiet der Kinderbetreuung und Kindertagesförderung involvierten Verbände und Institutionen** auf der Grundlage der Bildungskonzeption verbindliche Standards für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis. Die finanzielle Beteiligung des Landes an der Fach- und Praxisberatung ist an die Umsetzung der Standards gebunden. Gegenstand der Fach- und Praxisberatung sind insbesondere die in § 1 formulierten Ziele, Inhalte und Verfahren.

§ 11 Qualifikation des pädagogischen Personals

(1) Pädagogisches Personal sind Fachkräfte und Assistenzkräfte.

(2) Fachkräfte verfügen über ...

(3) Assistenzkräfte verfügen über eine mindestens zweijährige sozialpädagogische Ausbildung und in der Regel über einen Schulabschluss der Mittleren Reife. Sie betreuen Kinder unter Anleitung der Fachkräfte und unterstützen diese bei der Gestaltung der pädagogischen Prozesse. Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Personen mit gleichwertigen Abschlüssen. Die Beschäftigung der Assistenzkräfte ist in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

(4) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.

Der Einsatz von Assistenzkräften ist eine neue Maßnahme. Mit Blick auf die Elternbeiträge stellt sich die Frage, wie deren Einsatz finanziert wird. Aus der Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände in M-V zum vorgelegten Entwurf 3. ÄndG KiföG M-V, S.12 ergibt sich: „Erweitert man die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen nur um eine zusätzliche Assistenzkraft pro Einrichtung, so entsteht daraus ein zusätzlicher Finanzbedarf von ca. 19 Mio. EURO...Das Land müsste also bei einer 30 % -igen Kostenbeteiligung für die Finanzierung dieses zusätzlichen Personals ca. 5,7 Mio Euro übernehmen, was es aber nicht tut...“

Der Satz in (3) „Die Beschäftigung der Assistenzkräfte ist in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.“ entbindet die Eltern von keiner Zahlungsverpflichtung.

Die Assistenzkräfte sollen nach (3) unter Anleitung der Fachkräfte Kinder betreuen und die Fachkräfte bei der Gestaltung der pädagogischen Prozesse unterstützen. Mit Blick auf die Aufgaben einer Fachkraft – nach § 10 (2) sollen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich durch Fachkräfte erfolgen -würden Assistenzkräfte diesen - bis auf die Anleitung bei der Betreuung - nahezu gleichgestellt sein. Da die Anleitung der Assistenzkraft auch in Form einer einmaligen mündlichen Absprache an deren ersten Arbeitstag erfolgen kann, könnte die Assistenzkraft die Betreuung dann immer wieder selbst übernehmen. Insoweit wäre sie für den Träger ein guter kostengünstiger Fachkraftersatz. Wegen der geringeren Qualifizierung – mit einer „nur“ mindestens zweijährigen sozialpädagogischen Ausbildung und einem Schulabschluss der Mittleren Reife statt einer mindestens dreijährigen sozialpädagogischen Ausbildung und mindestens einem Abschluss auf Fachschulebene, wie es bei den Erzieher/innen der Fall ist - und der damit einhergehenden Möglichkeit einer geringeren Verdienstausszahlung könnten die Träger dann eher Assistenzkräfte statt Fachkräfte einstellen. Dann würde aber der derzeit schon erreichte Qualitätsstandard sinken, vor allem wenn man auch berücksichtigt, dass die erfolgreiche Ausbildung zum staatlich geprüften Sozialassistenten nur die Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule für die Ausbildung zum staatlich anerkannten Heilerzieher oder Erzieher ist

(<http://www.berufsfachschule-greifswald.de/> .).

Da die Assistenzkräfte bereits einen anerkannten Abschluss haben, sind sie nicht den Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges gleichzustellen. Da sie sich aber noch nicht auf dem Niveau eines/einer Erzieher/innen befinden, sollten sie diesen bei der Kinderbetreuung nur assistierend (=helfend) zur Seite gestellt werden. Lediglich bei der Organisation und inhaltlichen Ausgestaltung von Angeboten im Kindergartenalltag (Spiele, Sport, Feste) sollte ihnen, soweit sie für die Aufgabe gut geeignet sind, Kompetenzen eingeräumt werden.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

§ 11 Qualifikation des in den Kindertageseinrichtungen tätigen Personals

(1) Fachkräfte verfügen über ...

–

(2) Zur Unterstützung **der Fachkräfte** können **Assistenzkräfte**, Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung **sowie Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges** eingesetzt werden.

(3) Assistenzkräfte verfügen über eine mindestens zweijährige sozialpädagogische Ausbildung und in der Regel über einen Schulabschluss der Mittleren Reife. Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Personen mit gleichwertigen Abschlüssen. Sie assistieren der Fachkraft bei der Betreuung und Erziehung der Kinder und unterstützen sie bei der Organisation und Gestaltung pädagogischer Prozesse.

§ 21 Elternbeitrag

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen legen gemeinsam mit der Gemeinde, in der die Förderung erfolgt, den durchschnittlichen Elternbeitrag je in Anspruch genommenen Platzes fest. Die Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen die Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung sozialverträglich staffeln.

Bzgl. der Beitragsfestlegung fehlt es an einer Elternbeteiligung. Die Eltern können bei der Entscheidung nicht unbeteiligt bleiben und jedes Mal nur mit dem Ergebnis der Entscheidung, in der Regel einer Beitragserhöhung konfrontiert werden. Immerhin sind sie im Sinne des § 17 (1) S.1 einer der vier Finanzierungssäulen. Insoweit sollte daher auch ihnen – wie es bei den Gemeinden der Fall ist - das Recht einer umfassenden Information über Art und Weise der Finanzierung sowie ein Mitbestimmungsrecht bzgl. der Höhe der Beiträge eingeräumt werden.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen legen gemeinsam mit der Gemeinde, in der die Förderung erfolgt, **und der Elternvertretung** den durchschnittlichen Elternbeitrag je in Anspruch genommenen Platzes fest. Die Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen die Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung sozialverträglich staffeln.

Entstandene / verbliebene Regelungslücken

§ 5 Ausgestaltung der Förderung in Horten

- (1)
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...



Der § 5 bedarf der Erweiterung. Mittelbare Arbeitszeit fällt auch im Hort an. Dabei dürfte es sich hauptsächlich um Zeiten für die

- die Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten
- Zusammenarbeit mit der Schule im Sinne des § 5 I S.2
- Auswertung und Einbeziehung der Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses bei der weiterführenden individuellen Förderung gem. § 1 V S.5
- Vor-und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen

handeln.

Berücksichtigt man den Umstand, dass eine Beobachtung und Dokumentation im Hort nicht mehr vorgenommen wird, erscheint es angemessen, den im Hort tätigen Erziehern/Erzieherinnen im Fall der Vollzeitbeschäftigung 5 Stunden wöchentlich zu gewähren.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(5) Der Zeitumfang für die mittelbare Arbeit bei einer Ganztagsstelle beträgt für die

- die Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten
- Zusammenarbeit mit der Schule im Sinne des § 5 I S.2
- Auswertung und Einbeziehung der Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses bei der weiterführenden individuellen Förderung gem. § 1 V S.5
- Vor-und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen

im Schnitt 5 Stunden wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare Arbeit sind im Betreuungsvertrag zu berücksichtigen. Die Zeiten für die mittelbare Arbeit sind in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

§ 6 Kindertagespflege

(3) Der örtliche Träger...



Im Interesse der Kindertagespflegepersonen bedarf der § 6 der Erweiterung bzgl. einer Regelung der mittelbaren Arbeitszeit, die auch bei einer Tagespflegeperson anfällt. Schaut man vor allem auf § 1 (5) wird den TPP's ebenfalls die gezielte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses auferlegt. Dies löst auch für die TPP mittelbare Arbeitszeit aus. Mit vergleichendem Blick auf § 10 (5), der für die Fachkräfte in der Kita gilt, ist die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern „mittelbare Arbeitszeit“ – auch für die Tagespflegepersonen. Der Kindertagespflege ist somit ebenfalls mittelbare Arbeitszeit zuzugestehen. Mittelbare Arbeit für eine TPP fällt mit Blick auf § 10 (5) aber auch noch in folgenden Bereichen an:

- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten.

Daher sollte der § 6 um einen Absatz 3 ergänzt werden, der diese Form der mittelbaren Arbeit zu Gunsten der TPP berücksichtigt. Diese würde allerdings zu einer Kostenerhöhung zu Lasten der Eltern führen. Um diese nicht nur einseitig zu belasten, sollte das Land, die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Zahlungsverpflichtung einbezogen werden.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(4) Der Zeitumfang für die mittelbare Arbeit bei einer Ganztagsstelle beträgt für die

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe der Kinder,
- Planung der individuellen Förderung,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und
- die Gesundheitsvorsorge nach § 9

im Schnitt 4 ½ Stunden wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare Arbeit sind vom Land, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes, im öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis der Tagespflegeperson mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Betreuungsvertrag zu berücksichtigen.

§ 8 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

(5) Die Elternräte können auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf Landesebene Elternvertretungen bilden.

Im Vergleich zu §§ 89, 92, 83 IV Schulgesetz M-V haben die Elternvertretungen weniger Rechte als die Kreis-, Stadt- und Landesschulernräte.

Daher - in Anlehnung an die Vorschriften im Schulgesetz M-V - folgender **Änderungsvorschlag**:

(5) Die Elternräte können auf **Kommunal-, Landkreis bzw. kreisfreie Stadt-** und Landesebene Elternvertretungen bilden. **Die auf diesen Ebenen gebildeten Elternvertretungen beraten Fragen, die für die Kindertagespflege, die Kindertageseinrichtungen und den Hort von besonderer Bedeutung sind. Sie achten darauf, dass deren Belange angemessen berücksichtigt werden.**

Die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Kindertagespflegepersonen, Träger der Kindertageseinrichtungen und Horte unterrichten die jeweils vor Ort tätigen Elternvertretungen rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Personensorgeberechtigten sind. Den Elternvertretungen auf Kommunal- und Landkreis- bzw. kreisfreie Stadtebene sind von den jeweiligen Städten, Landkreisen oder kreisfreien Städten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

Die Elternvertretung auf Landesebene berät das Landesjugendamt in allgemeinen Bildungs- und Erziehungsfragen. Sie wird vom Landesjugendamt über alle wichtigen Angelegenheiten in der Kindertagespflege sowie in der Kinderbetreuung- und Kindertagesförderung informiert und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Kindertagespflege sowie die Kinderbetreuung- und Kindertagesförderung betreffen, angehört. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Landeselternvertretung vom Land die erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

Mit Blick auf § 83 SchulG M-V (Kreis-oder Stadtschülerrat) sollte unter dem Motto „Kinder und Demokratie“ mit Vorschulkindern die Bildung einer Kindervertretung in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen, auf Stadt- und Kreisebene gestartet werden.

§ 8a Kinder erleben Demokratie

(1) Die Belange der in der Kindertagespflege befindlichen Kinder werden über die Tagespflegepersonen an die Elternvertretung auf Stadtebene weitergeleitet.

(2) In den Kindertageseinrichtungen tragen die Kinder der Vorschulgruppe und im Hort die Kinder der einzelnen Hortgruppen die Hinweise, Anregungen und Vorschläge aller Kinder der Einrichtung in regelmäßigen Abständen unter Anleitung der für ihre Gruppe zuständigen Fachkraft zusammen. Sie besprechen diese in der Gruppe und suchen gemeinsam nach Lösungen. Wichtige Belange, die die kommunale Ebene betreffen, werden an die dafür jeweils zuständigen Elternvertretungen Stadtebene weitergeleitet.

(3) Die Elternvertretungen setzen sich mit den Belangen der Kinder auseinander und tragen diese dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ausschuss der Stadtvertretung vor.

(4) Einmal jährlich berichten Abgeordnete der Stadtvertretung vor jeweils zwei aus den Vorschulgruppen und Horten delegierten Kindern, jeweils drei Kindertagespflegepersonen sowie Erzieher/innen aus dem Kita- und Hort-Bereich und der Elternvertretung über die Umsetzung der Belange.

(5) Übergeordnete Belange, die die Landkreisebene betreffen, werden von Vertretern der Stadtelternvertretung besprochen und dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ausschuss des Kreistages vorgetragen. Einmal jährlich berichten Abgeordnete des Kreistages den Vertretern der Stadtelternvertretung über die Umsetzung der Belange. An diesem Treffen nehmen auch drei Kindertagespflegepersonen sowie je drei Erzieher/innen aus dem Kita- und Hortbereich teil.

§ 8b Übergabe der Belange an die Landespolitik

(1) Einmal jährlich stellen die Mitglieder der Landeselternvertretung, begleitet von jeweils einer Kindertagespflegeperson sowie je einem/r Erzieher/in aus dem Kita - und Hortbereich überregionale Kinder- und Elternbelange der Kinderbetreuung und Kindertagesförderung den Fraktionen des Landtages und je einem Vertreter des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Landtagsausschusses und Ministeriums vor. Dabei werden die Belange als schriftlich formulierte Anregungen dem Ministerium übergeben.

(2) Im Abstand von jeweils 2 Jahren ab Beginn einer Legislaturperiode berichtet das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium vor den unter (1) Genannten über die Umsetzung der Belange.

§ 10a Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 bis 6 verpflichtet. ■

Es ist begrüßenswert, dass die Kindertagespflege bzgl. der Qualitätsentwicklung und Evaluation den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt wird. Mit der

- Einbindung in die Bildungskonzeption (§1 (4) S.3),
- Zusammenarbeit der Tagespflegepersonen mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen und den Lehrkräften der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis (§1 (4) S.3,
- Teilnahme an gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (§ 1 (4) S.4),
- alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (§ 1 (5) S.1-3) und
- Gesundheitsvorsorge (§ 9)

kommen allerdings zahlreiche neue Aufgaben auf die Kindertagespflege zu.

Wegen andersartigen Strukturen ist die Umsetzung der Qualitätsentwicklung nicht mit der in den Kindertageseinrichtungen vergleichbar. Vor allem fehlt es in der Tagespflege an einer Vernetzung aller Tagespflegepersonen zu einem einheitlichen Konstrukt, dem die Pflichten nach § 1 (3) – (6) und § 9 auferlegt werden könnten. Zwar dürfte es einer einzelnen Tagespflegeperson ohne große Probleme gelingen, die ihr anvertrauten Kinder zu beobachten und deren kindlichen Entwicklungsprozesse zu dokumentieren. Auch dürfte ihr, bei vom Jugendamt gesteuerter Teilnahme, der Besuch einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung möglich sein, an dem auch Erzieher/innen und Grundschullehrer/innen teilnehmen. Schwierig dürfte für sie aber eine Kontaktaufnahme mit dem Kindergartenpersonal und/ oder den Lehrkräften der Grundschulen sein. Allein wegen fehlender gleichwertiger Anerkennung unter den Erzieher/innen und Lehrer/innen dürfte ihr dies kaum gelingen. Da die Pflichten des § 1 (4), (5) und § 9 allen Tagespflegepersonen auferlegt werden, ist es nicht ausreichend, wenn sie zum Teil von in den Städten organisierten Tagesmüttervereinen unterstützt werden, denn nicht jede Tagespflegeperson ist Mitglied einer solchen Vereinigung. Denkbar wäre, dass die Einbeziehung der Tagespflegeperson in die Kita- Grundschul- Hort- Struktur über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Dritter erfolgt, dieser Träger quasi bei Gesprächen mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen und den Lehrkräften der Grundschulen für die Tagespflegeperson (im Vorfeld) vermittelnd handelnd auftritt.

So wie formuliert, werden jeder einzelnen Tagespflegeperson Pflichten auferlegt, die aus Elternsicht und unter Qualitätssteigerungsgesichtspunkten durchaus begrüßenswert sind, die von der einzelnen TPP vorerst, bei Fehlen klarer Strukturen vor Ort, nur schwer zu realisieren sind. Zu klären sind dabei z.B. die Fragen, was bzgl. des Datenschutzes bei der Beobachtung und Dokumentation zu beachten ist (- dem Kind gehören die Unterlagen!), wie die konkrete Einbindung einer TPP in die Bildungskonzeption erfolgen soll und wie alle in der Stadt NB tätigen Tagespflegepersonen in die vom Gesetzgeber angeregte Zusammenarbeit (in Absprache mit den Kita-Trägern und dem Schulamt für die Grundschulen) eingebunden werden können.

Daher folgender **Änderungsvorschlag**:

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 bis 6 verpflichtet. Tagespflegepersonen können sich dazu an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wenden. Er unterstützt die Tagespflegepersonen bei den ihnen gem. § 1 Absatz 3 bis 6 und § 9 obliegenden Aufgaben. Neben der Bereitstellung eines vor allem die Bildungskonzeption und die Qualitätsentwicklung und -sicherung betreffenden Fort- und Weiterbildungsangebotes wirkt er an der gem. § 1 (4) empfohlenen Zusammenarbeit sowie deren Unterhaltung und Fortführung mit.